



ALPMANN SCHMIDT

# **Grundlagen Fälle Schuldrecht AT**

3. Auflage  
**2010**

# Grundlagen Fälle Schuldrecht AT

2010



Frank Müller  
Rechtsanwalt und Repetitor in Münster

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG  
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke  
Ihr AS-Autorenteam

**Müller, Frank**

Grundlagen Fälle

Schuldrecht AT

3. Auflage 2010

ISBN: 978-3-86752-136-9

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

## Benutzerhinweise

Die Skriptenreihe „Grundlagen Fälle“ soll den Einstieg bzw. die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets anhand von Klausurfällen ermöglichen. Dies resultiert aus der Erkenntnis, dass allein das abstrakte Bearbeiten eines Rechtsgebiets nicht effektiv ist, weil unser Gehirn rein abstraktes Wissen nur unzureichend speichert. Andererseits bestehen Prüfungsaufgaben i.d.R. in dem Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Ferner muss er zeigen, dass er den Gutachtenstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit 50 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern in mündlichen Kursen Studenten ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Wir haben seit Jahrzehnten einen Fernklausurenlehrgang. Hier hat die **Analyse von Tausenden abgegebener Klausurlösungen** gezeigt, welche typischen Fehlerquellen bestehen. Gerade dieser Umstand hat uns bewogen, unsere jahrzehntelange Erfahrung umzusetzen und die vorliegende Skriptenreihe herauszugeben. Wir haben daher insofern eine einzigartige Sammlung von AS-Klausuren zusammengestellt.

Die AS-Klausuren enthalten eine **Fallsammlung von typischen Klausurproblemen**. Die Lösung ist jeweils kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind, wie es gute Klausurlösungen erfordern, komplett durchgegliedert. Sie sind im Gutachtenstil ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen entsprechend kurz ausfallen und ggf. nicht ausformuliert sind, was dann kursiv gedruckt ist. Gleichwohl müssen diese Stellen in einer Klausurlösung ausformuliert werden!

Sie erhalten jeweils Zusatzhinweise zum Standort des Fallproblems sowie zu Quervernetzungen. Ferner haben Sie zu jedem Rechtsgebiet die wichtigsten Aufbauschemata, welche gewährleisten, dass die Falllösung strukturiert erfolgt und kein Problem des Falles übersehen wird. Die Aufbauschemata dienen auch dem besseren Abspeichern und Übertragen auf andere Fälle.

Das Skript soll Ratgeber und Leitfaden für den Aufbau von Klausurlösungen sein. Mithilfe der Aufbauübersichten kann einerseits der typische Fallaufbau nach Anspruchsgrundlagen eingeübt werden. Andererseits wird das Systemverständnis durch ergänzende Übersichten sowie Randtexte mit Tipps und Warnhinweisen gefördert und vertieft.

Zur **Optimierung des Lernerfolgs** mit diesem Skript empfehlen wir Ihnen, zunächst nur den Falltext der Klausur zu lesen und dann erst selbst eine Lösung zu finden. Wenn Sie dann im Anschluss die Lösung im Skript lesen, adaptieren Sie besser die Problemschwerpunkte des Falls.

Die einprägsamen Aufbauschemata ermöglichen es Ihnen dabei, jeweils die gesamte Materie zu erfassen und auf andere Fälle zu übertragen.

Achten Sie auf die Randbemerkungen, welche Ihnen Klausurtipps nicht nur in juristischer, sondern auch in taktischer Hinsicht geben.

Bitte beachten Sie, dass wir hier Klausuranwendung vermitteln. Die Skriptenreihe zu den AS-Klausuren **ersetzt** daher **nicht die Erarbeitung der gesamten Materie** sowie der Struktur des gesamten Rechtsgebiets. Übergreifende Aufbauschemata für das gesamte Zivilrecht finden Sie in unserer Skriptenreihe „Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO“.

Zur flächendeckenden, anspruchsvollen Vertiefung empfehlen wir unsere bewährten AS-Skripten zu dem jeweiligen Rechtsgebiet.

## Klausurtechnik und -taktik

### A. Oberste Klausurregel

„Ruhe bewahren – andere kochen auch nur mit Wasser.“

### B. Technischer Ablauf:

Der technische Ablauf einer Klausur stellt prinzipiell einen „Vierakter“ dar; optimal mit folgendem Ablauf:

1. Akt:	Vollständiges Erfassen des Sachverhalts
2. Akt:	Erstellen einer vollständigen Lösungsskizze (Gliederung)
3. Akt:	Niederschrift des Gutachtens
4. Akt:	Durchlesen der eigenen Lösung und „Feilen“ an Lösung

### C. Die sieben Regeln für eine erfolgreiche Klausurbearbeitung:

#### I. Sachverhaltsaufbereitung

- Den Sachverhalt sorgfältig mindestens **zwei- bis dreimal vollständig lesen**.
- **Sachverhaltsskizze und/oder Zeitstrahl** erstellen.
- Dabei auf gesondertem Blatt die ersten Ideen („§§ ... , konkludente Anfechtung“ etc.) notieren.

⇒ **Klausurtyp:** Die ersten Ideen sind häufig die besten!

#### II. Fragestellung erarbeiten

##### Fragestellung genau herausarbeiten und auch beachten; dabei

- Aufgliederung nach Sachverhaltsteilen, Personen und erfragten Rechtsfolgen.
- Interessengegensätze herausfinden; worum geht es in dem Fall bzw. zwischen den Parteien?
- Dabei W-Fragen beachten:

##### Wer-will-was-von wem-weswegen-woraus?

#### III. Rechtliches Durchdringen des Falles

**Die rechtliche Durchdringung des Falles und die Erstellung der Lösungsskizze vollzieht sich in zwei Phasen:**

##### 1. Brainstorming (Kreative Phase):

- Auffinden und Ordnen der fallverdächtigen Rechtsnormen.
- Alle Gesetze – auch wenn hinlänglich bekannt – lesen, um nichts zu vergessen.

⇒ **Klausurtyp:** Auch immer „zwei §§ davor und zwei dahinter prüfen“!!!

##### 2. Disziplinierte Prüfung (Arbeitsphase)

- Akribische Prüfung der für lösungsrelevant erkannten Rechtsnormen.

#### IV. Der Sachverhalt ist mitteilbar und heilig!!!

1. Eine Klausurlösung muss sich ergeben wie eine „**Klickerbahn**“: Ein Teil muss sich aus dem anderen ergeben; wenn es bei der Lösung nicht richtig weitergeht, darf nicht der Sachverhalt dem gewollten Ergebnis angepasst, sondern der eigene Lösungsansatz muss überprüft werden.

## 2. Ausnahmen:

- Im Sachverhalt **nicht genannte Formalien** dürfen als gegeben angenommen werden (z.B. formgerechte Klageerhebung).
- Bei Lücken im Sachverhalt immer **lebensnahe Auslegung**; aber nur, wenn sie für die Lösung auch wirklich erforderlich ist.
- An **Rechtsansichten der Beteiligten** ist man nicht gebunden, vielmehr können sie ein Tipp des Klausurstellers, aber auch eine Falle sein!

## V. Schwerpunktbildung

1. Bereits bei der Erstellung der Gliederung problemorientiert prüfen, **Schwerpunkte bilden** und in der Lösungsskizze kennzeichnen (z.B. durch eine andere Farbe oder mit einem „P“).
2. Als abwegig Erkanntes aussortieren!

**Merke: Immer kritikfähig in Bezug auf die eigene Lösung bleiben!!!**

## VI. Prüfungsreihenfolge vom Speziellen zum Besonderen

1. **Prüfungsreihenfolge** im Zivilrecht (sofern nicht durch Fragestellung eingeengt)
  - Primäranspruch vor Sekundäranspruch
  - Vertragliche immer vor gesetzlichen Ansprüchen etc.
2. **Spezialnormen vor Generalnormen** (Gewährleistungsrecht ist bei Sach- oder Rechtsmängeln spezieller und verdrängt den Generaltatbestand des § 280 Abs. 1 BGB)
3. **Logische Vorränge** beachten
  - Verfahrensrechtliche Vorränge beachten (Zulässigkeit vor Begründetheit einer Klage).
  - §§ 987 ff. BGB schließen §§ 812 ff., 823 ff. BGB aus wegen § 993 Abs. 1, 2. Halbs. BGB!
4. **Konkrete Prüfungsaufhänger** suchen  
Keine abstrakten Erörterungen, sondern Probleme stets konkret am Tatbestandsmerkmal erörtern.

## VII. Handwerkliches Können bei der Erstellung der Lösung

1. Bei der **Subsumtion** immer den Pendelblick bewahren zwischen der zu prüfenden Norm, der Fragestellung, dem Sachverhalt und dem Gesetzestext.
2. **Gesetzesnorm genau bezeichnen** (nicht „§ 812 BGB“, sondern § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB) und vollständig prüfen.
3. **Reihenfolge**: Definition, dann Subsumtion, dann (Zwischen-)Ergebnis („Somit besteht der Anspruch aus ...“).  
Nicht Ergebnis voranstellen, da Urteilsstil („Der Anspruch besteht, denn ...“)!
  - 4. **Klare und geraffte Argumentationen** („dafür/dagegen; zu folgen ist“)
  - 5. **Meinungsstreite** nur nach vorheriger Herleitung und nur, wenn es für die Falllösung darauf ankommt. Nach der Darstellung der einzelnen Meinung Ergebnis zum konkreten Fall. Bei verschiedenen Ergebnissen: Stellungnahme nicht vergessen!

6. **Tatbestandsmerkmale können offengelassen werden, wenn** ihr Vorliegen problematisch ist und die Norm wegen eines anderen, gleichrangigen Tatbestandsmerkmals nicht vorliegt.
7. Wichtig: **Gliederungspunkte verwenden**, da nur so dem Prüfer klar wird, dass man die Systematik (z.B. Obervoraussetzung, Untervoraussetzung; Anwendbarkeit – Voraussetzungsseite – Rechtsfolge) beherrscht. Also nicht in „einer Soße“ herunterschreiben! Hingegen sind Überschriften, z.B. „Tatbestand“, „Rechtswidrigkeit“, entbehrlich.
8. Bilden Sie **Schwerpunkte**. D.h. ausführliche Argumentation an den „Knackpunkten“ des Falles, hingegen Unproblematisches kurz erörtern. (Ausführlich zum Gutachtenstil s. AS-Skript „Methodik der Fallbearbeitung“)

# AS Mündliche Kurse im Überblick

## BADEN-WÜRTTEMBERG

**Heidelberg/Mannheim** (1. Ex., auch Kleingruppe; 2. Ex.)  
Juristische Lehrgänge Alpmann und Schmidt  
Wiesenstr. 71, 68519 Viernheim  
Tel.: 06221/165622 (Fax: 06204/9860857)  
info@as-heidelberg-mannheim.de

**Freiburg** (1. u. 2. Examen)  
Friedrichring 1, 79098 Freiburg  
Postadresse: Alpmann Schmidt  
Moltkestr. 28, 67434 Neustadt  
Tel.: 06322/9419512 (Fax: 9419513)  
as-freiburg@alpmann-schmidt.de

**Konstanz** (1. u. 2. Examen)  
RA Dr. Harald Sing  
Postfach 101647, 78416 Konstanz  
Tel. 0160/8489144  
harald.sing@t-online.de

**Stuttgart, Tübingen** (2. Examen)  
Alpmann Schmidt  
Postfach 210562, 72028 Tübingen  
Tel.: 07071/551454 (Fax: 551451)  
alpmann-schmidt-tuebingen@t-online.de

**Tübingen** (1. Examen)  
Alpmann Schmidt  
Rechbergerhaus, Stöcklestr. 36, 72070  
Tübingen  
Tel.: 07071/5498490  
mail@alpmann-schmidt-tuebingen.de

## BAYERN

**Augsburg, Bayreuth, München, Erlangen/  
Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg**  
1. Examen in allen Städten  
2. Examen in allen Städten als Klausurenkurs  
München und Nürnberg mündliche Assessor-Crash-Kurse  
RAe Hufgard, Holtmann, Knemeyer und  
Dr. Pechstein  
Am Exerzierplatz 4 1/2, 97072 Würzburg  
Tel.: 0931/52681 (Fax: 17706)  
AS-Bayern@alpmann-schmidt.de

## BERLIN

**Dahlem (FU)** (1. Examen)  
RAe Gründer, Pohl & Kuglin  
Harnack-Haus,  
Inhesstr. 16-20, 14195 Berlin  
Tel.: 0331/7408240 (Fax: 7408241)

**Mitte (HU)** (1. Examen)  
RAe Gründer, Pohl & Kuglin  
Schulungszentrum „one by one“  
Zimmerstr. 79/80, 10117 Berlin  
Tel.: 0331/7408240 (Fax: 7408241)

**Mitte** (2. Examen)  
Alpmann Schmidt  
Schulungszentrum „one by one“  
Zimmerstr. 79/80, 10117 Berlin  
Tel. 040/40185652 (Fax: 68876985)  
assessorkurs@alpmann-schmidt-berlin.de

## BRANDENBURG

**Frankfurt/Oder** (1. Examen)  
Alpmann Schmidt  
matthias.ziebel@debitel.net  
info@alpmann-schmidt-frankfurt-oder.de

**Potsdam** (1. u. 2. Examen)  
RAe Gründer, Pohl & Kuglin  
Apollonia-Haus  
Großbeerenstr. 109, 14482 Potsdam  
Tel.: 0331/7408240 (Fax: 7408241)  
info@alpmann-schmidt-potsdam.de

## BREMEN

RAe Müller & Müller (1. u. 2. Examen)  
Schorlemerstr. 12, 48143 Münster  
Tel.: 0251/82014 (Fax: 88395)  
rae-mueller-mueller@t-online.de

## HAMBURG

Alpmann Schmidt Hamburg (1. u. 2. Examen)  
Renzelstr. 34, 20146 Hamburg  
Tel.: 040/40185652 (Fax: 68876985)  
info@alpmann-schmidt-hh.de

## HESSEN

**Frankfurt/Main** (1. Ex., auch Kleingruppe; 2. Ex.)  
Wilhelm-Leuschner-Str. 9-11  
60329 Frankfurt  
Postadresse: Alpmann Schmidt  
Moltkestr. 28, 67433 Neustadt  
Tel.: 06322/9419512 (Fax: 9419513)  
as-frankfurt@alpmann-schmidt.de

**Gießen** (1. Examen)  
Info und Anmeldung: Alpmann Schmidt  
Annette-Allee 35, 48149 Münster  
Tel. 0251-98109-43 (Fax 98109-60)  
reinhild.untiedt@alpmann-schmidt.de

**Marburg** (1. Examen)  
RA David Neumeister  
Kinderhauser Str. 223, 48147 Münster  
Tel.: 0251/1620950 (Fax: 22011)  
neumeister@fm-n.de

## MECKLENBURG-VORPOMMERN

**Greifswald** (1. u. 2. Examen)  
AS-Schulungszentrum  
Lutherhof (Lutherstr.), 17489 Greifswald  
Tel.: 03834/777453  
greifswald@lawnet.de

**Rostock** (1. u. 2. Examen)  
AS-Schulungszentrum  
August-Bebel-Str. 38, 18055 Rostock  
Tel.: 03834/777453  
greifswald@lawnet.de

## NIEDERSACHSEN

**Göttingen** (1. u. 2. Examen)  
RAe Müller & Müller  
Schorlemerstr. 12, 48143 Münster  
Tel.: 0251/82014 (Fax: 88395)  
rae-mueller-mueller@t-online.de

**Hannover** (1. Examen, auch Kleingruppe; 2. Examen),  
**Osnabrück** (1. u. 2. Examen), **Oldenburg** (2. Examen)  
RAe Müller & Müller  
Schorlemerstr. 12, 48143 Münster  
Tel.: 0251/82014 (Fax: 88395)  
rae-mueller-mueller@t-online.de

## NORDRHEIN-WESTFALEN

**Münster** (1. u. 2. Examen)  
Annette-Allee 35, 48149 Münster  
Tel.: 0251/98109-43 (Fax: 98109-60)  
as.info@alpmann-schmidt.de  
Schulungszentrum  
Tel.: 0251/527830 (Fax: 5395114)  
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de

**Münster** (1. Examen, nur Kleingruppe)  
RAe Dr. Schneider, Raschat, Haack u. Altevers  
Breul 1-3, 48143 Münster  
Tel.: 0251/51617 (Fax: 40519)  
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

**Bielefeld** (1. u. 2. Examen)  
RAe Dr. Schneider, Raschat, Haack u. Altevers  
Breul 1-3, 48143 Münster  
Tel.: 0251/51617 (Fax: 40519)  
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

**Bochum** (1. Examen, auch Kleingruppe)  
RAe Müller & Müller  
Schorlemerstr. 12, 48143 Münster  
Tel.: 0251/82014 (Fax: 88395)  
rae-mueller-mueller@t-online.de

**Bochum** (2. Examen)  
RA Dr. Heescher und Partner  
Postfach 102111, 45821 Gelsenkirchen  
Tel.: 02302/760080

**Bonn, Düsseldorf, Köln** (1. und 2. Examen)  
RAe Gründer, Pohl & Kuglin  
Höninger Weg 139, 50969 Köln  
Tel.: 0221/9361282 (Fax: 9361283)  
info@alpmann-schmidt-koeln.de  
info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de  
info@alpmann-schmidt-bonn.de

**Essen** (2. Examen)  
RAe Dr. Schneider, Raschat, Haack u. Altevers  
Breul 1-3, 48143 Münster  
Tel.: 0251/51617 (Fax: 40519)  
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

## RHEINLAND-PFALZ

**Mainz** (1. Examen, auch Kleingruppe)  
RAe Dr. Embacher  
Neikesstr. 3, 66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/954580 (Fax: 9545823)  
DrEmbacher@aol.com  
sekretariat@ra-embacher.de

**Mainz** (2. Examen)  
Inter I, Wittichweg 45, 55128 Mainz  
Tel. mo.-fr. 14.30-17.00 Uhr:  
06322/9419512 (Fax: 9419513)  
as-Mainz@alpmann-schmidt.de

**Trier** (1. Examen)  
RAe Dr. Embacher  
Neikesstr. 3, 66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/954580 (Fax: 9545823)  
DrEmbacher@aol.com  
2. Examen zusammen in Saarbrücken

## SAARLAND

**Saarbrücken** (1. u. 2. Examen)  
RAe Dr. Embacher  
Neikesstr. 3, 66111 Saarbrücken  
Tel.: 0681/954580 (Fax: 9545823)  
DrEmbacher@aol.com

## SACHSEN

**Dresden, Leipzig**  
RA Christian Wagner (1. u. 2. Examen)  
Schloßstr. 5, 01067 Dresden  
Tel.: 0351/796060 (Fax: 7960616)  
rep@holzhauser.de

## SACHSEN-ANHALT

**Halle/Saale** (1. u. 2. Examen)  
RA Christian Wagner  
Schloßstr. 5, 01067 Dresden  
Tel.: 0351/796060 (Fax: 7960616)  
rep@holzhauser.de

## SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Kiel** (1. u. 2. Examen)  
Alpmann Schmidt (Schulungszentrum)  
Olshausenstr. 77, 24106 Kiel  
Tel.: 0431/541185  
info@alpmann-schmidt-kiel.de  
protokolle@alpmann-schmidt-kiel.de

## THÜRINGEN

**Erfurt** (2. Examen), **Jena** (1. Examen)  
RA Martin Kupfrian  
Espachstr. 3, 99094 Erfurt  
Tel.: 0361/22041-0 (Fax: 22041-19)  
info@martin-kupfrian.de  
as-erfurt@alpmann-schmidt.de  
as-jena@alpmann-schmidt.de  
www.as-jena.de

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Teil: Begründung von Schuldverhältnissen – Erfüllungsansprüche</b> .....	1
Fall 1: Vertrag – Gefälligkeit .....	1
■ Aufbauschema A 1: Schadensersatz neben der Leistung wegen Pflichtverletzung aus § 280 Abs. 1 .....	4
Fall 2: culpa in contrahendo durch Abbruch von Vertragsverhandlungen ...	5
Fall 3: culpa in contrahendo bzgl. Aufklärungspflichten .....	7
Fall 4: Haftung von Stellvertretern, Vermittlern .....	11
■ Vertiefungsschema B 1: Vertrag mit Schutzwirkung/Vertrag zugunsten Dritter.....	15
Fall 5: culpa in contrahendo, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter .....	16
Fall 6: Vertrag zugunsten Dritter .....	20
<b>2. Teil: Erfüllung und Erfüllungssurrogate</b> .....	23
■ Vertiefungsschema B 2: Erfüllung und Erfüllungssurrogate .....	23
Fall 7: Erfüllung .....	24
Fall 8: Erfüllung an Minderjährige .....	27
Fall 9: Reihenfolge der Tilgung .....	31
Fall 10: Inzahlunggabe .....	33
■ Aufbauschema A 2: Aufrechnung.....	36
Fall 11: Aufrechnung .....	37
Fall 12: Erlassvertrag .....	41
<b>3. Teil: Nichterfüllung von Leistungspflichten</b> .....	43
■ Vertiefungsschema B 3: Unmöglichkeit als Untergangsgrund .....	43
■ Aufbauschema A 3: Schadensersatz wegen nachträglicher Unmöglichkeit aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 oder Aufwendungsersatz, § 284 .....	45
Fall 13: Unmöglichkeit .....	46
Fall 14: Unmöglichkeit beim Versendungskauf .....	49
Fall 15: Versendungskauf und Drittschadensliquidation .....	53
■ Aufbauschema A 4: Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit aus § 311 a Abs. 2 .....	56
Fall 16: Anfängliche Unmöglichkeit .....	57
■ Aufbauschema A 5: Ersatz der Verzögerungsschäden wegen Schuldnerverzug aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 = Schadensersatz neben der Leistung .....	60
Fall 17: Verzug – Verzögerungsschäden .....	61
■ Aufbauschema A 6: Schadensersatz statt der Leistung wegen Aus- bleiben der Leistung aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 ...	64
Fall 18: Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt bei Ausbleiben der Leistung .....	65

<b>4. Teil: Gläubigerverzug = Annahmeverzug, §§ 293 ff.</b> .....	68
■ Vertiefungsschema B 4: Gläubigerverzug .....	68
Fall 19: Ersatzansprüche bei Gläubigerverzug .....	69
Fall 20: Risiko beim Gläubigerverzug .....	71
<b>5. Teil: Verletzung von Schutz-, Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten</b> .....	73
■ Aufbauschema A 7: Schadensersatz statt der Leistung wegen unzumutbarer Nebenpflichtverletzung, §§ 280 Abs. 1 u. 3, 282 (§ 241 Abs. 2) .....	73
Fall 21: Schadensersatz bei Verletzung von Schutz-, Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten .....	74
<b>6. Teil: Störung der Geschäftsgrundlage, § 313</b> .....	78
■ Aufbauschema A 8: Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 .....	78
Fall 22: Störung der Geschäftsgrundlage – Konkurrenzen .....	79
<b>7. Teil: Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge</b> .....	82
■ Vertiefungsschema B 5: Widerruf von Verbraucherverträgen .....	82
Fall 23: Haustürgeschäfte .....	83
Fall 24: Haustürgeschäft, Ausschlussgründe .....	87
Fall 25: Grenzen der Haustürgeschäfte .....	89
Fall 26: Fernabsatzverträge .....	92
Fall 27: Fernabsatz- und Internetverträge .....	95
<b>8. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen</b> .....	97
■ Aufbauschema A 9: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), §§ 305 ff. ....	97
Fall 28: Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	99
Fall 29: Gewährleistungsausschluss durch AGB .....	105
Fall 30: AGB-Klauselkontrolle .....	109
<b>9. Teil: Mehrheit von Gläubigern und Schuldern, §§ 420 ff.</b> .....	112
■ Vertiefungsschema B 6: Gesamtschuld .....	112
Fall 31: Teil-Gesamtschuld .....	113
Fall 32: Gemeinschaftliche Schuld .....	116
Fall 33: Innenausgleich unter Gesamtschuldern .....	118
<b>10. Teil: Schuldübernahme, §§ 414 ff.</b> .....	120
■ Vertiefungsschema B 7: Abtretung, Schuldübernahme .....	120
Fall 34: Befreiende Schuldübernahme .....	121
<b>11. Teil: Abtretung, §§ 398 ff.</b> .....	125
Fall 35: Abtretung, Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners .....	125
Fall 36: Rechtsfolgen der Zahlung .....	129
Fall 37: Doppelabtretung .....	131
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	133

## 1. Teil: Begründung von Schuldverhältnissen – Erfüllungsansprüche

### Fall 1: Vertrag – Gefälligkeit

Die A und ihr Vater B beziehen jeweils ihren Lebensunterhalt dadurch, dass sie auf Flohmärkten Waren verkaufen. Als der Klein-Lkw der A repariert werden musste, gestattete B der A, ihren gesamten Warenbestand in seinem Lkw einzulagern. Als die A nach der Reparatur ihres Lkw Waren aus dem Lkw des B nahm, musste sie feststellen, dass diese feuchtigkeitsbedingt beschädigt waren. Der Gesamtschaden belief sich auf 8.000 €. Die Feststellungen zur Ursache ergaben, dass B bei Verschließen der Lkw-Tür vesehentlich ein Kabel eingeklemmt hatte, sodass die Tür des Lkw zwar ordnungsgemäß verschlossen war, jedoch an der betreffenden Stelle Feuchtigkeit eindringen konnte. Infolge eines Gewitters in der darauffolgenden Nacht war es zu einem Platzregen gekommen, sodass erhebliche Wassermengen durch die undichte Stelle in den Lkw dringen konnten. Die A verlangt nunmehr von B Schadensersatz i.H.v. 8.000 €. B meint, er habe ihr doch nur einen Gefallen tun wollen. Ferner habe er das Kabel nicht bemerkt, da die Tür sich auch so habe schließen lassen. Hat A gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 €?

A. A gegen B auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 280 Abs. 1<sup>1</sup>

### I. Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 1

1. Ein Schuldverhältnis entsteht gemäß § 311 Abs. 1 durch Vertrag. Hier kommt ein unentgeltlicher Verwahrungsvertrag zwischen A und B i.S.v. §§ 688, 690 in Betracht.

Einerseits könnte eine reine tatsächliche Gefälligkeit vorliegen, die keinerlei Schuldverhältnis begründet. Anerkannt ist, dass zwischen Vertrag und reiner Gefälligkeit auch ein sog. Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt liegen kann, das mangels Vertrag zwar keine Erfüllungsansprüche begründen kann. Jedoch begründet es gewisse Schutz- und Sorgfaltspflichten, bei deren Verletzung ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 entsteht.<sup>2</sup>

### 2. Abgrenzung zu Gefälligkeitsverhältnissen

Vorliegend würde ein Verwahrungsvertrag zwischen A und B voraussetzen, dass Willenserklärungen, d.h. Erklärungen mit Rechtsbindungswillen ausgetauscht wurden. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Vertragsparteien ggf. einklagbare Ansprüche begründen wollen. Da hier A ihren gesamten Warenbestand eingelagert hatte, stand für sie die wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel. Dass somit keine privaten Sachen eingelagert und die Beteiligten Unternehmer waren, spricht für das Vorhandensein eines Rechtsbindungswillens. Ob die Parteien ggf. einklagbare Ansprüche schaffen wollten, könnte aber zweifelhaft sein, weil es sich bei B um den Vater der A handel-

Aufsuchen von Schadensersatzansprüchen bei Leistungsstörungen:

1. Aus der konkreten Vertragsart (Schuldrecht BT)
2. Sonst: Schuldrecht AT, §§ 280 ff.

### Klausurtyp:

Mangels spezieller Anspruchsgrundlage im Verwahrungsvertrag ist hier über Schuldrecht AT zu lösen.

Wäre die Ware vollständig zerstört und könnte deswegen nicht zurückgegeben werden, läge ein Fall der Unmöglichkeit vor. Dann wäre die Anspruchsgrundlage für Schadensersatz: § 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 283.

Da lediglich eine Beschädigung der Ware vorliegt, kommt § 280 Abs. 1 in Betracht.

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

<sup>2</sup> Palandt/Heinrichs, Einleitung vor § 241 Rdnr. 7–9.

**Unterscheide:**

1. **Vertrag** (falls unentgeltlich auch Gefälligkeitsvertrag genannt):

- begründet Erfüllungs- und Sekundäransprüche
- daher Rechtsbindungswille erforderlich.

2. **Gefälligkeit mit rechtsgeschäftlichem Gehalt:**

- begründet keinen Erfüllungsanspruch, aber falls durchgeführt, ist Sorgfalt geschuldet
- Indizien: Zweck, erkennbare Gefahren, wirtschaftliche Interessen

3. **Reine alltägliche Gefälligkeit:**

- begründet kein Schuldverhältnis mit Pflichten
- bei Verletzung allgemeiner Sorgfalt nur Haftung aus §§ 823 ff.

**Klausurtyp:**

Hätte man hier einen Verwahrungsvertrag abgelehnt, aber ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt angenommen, so wäre streitig, ob das Haftungsprivileg des § 690 analog heranzuziehen ist.

te. Einerseits könnte dann ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt vorliegen. Kriterien hierfür sind Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit sowie die Interessenlage. Jedoch liegt eine echte vertragliche Bindung nahe, wenn der Begünstigte sich erkennbar auf die Zusage verlässt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen.<sup>3</sup> Legt man hier diese Kriterien zugrunde, so tritt der Umstand der Vater-Tochter-Beziehung in den Hintergrund. Entscheidend war vielmehr die unternehmerische Zusammenarbeit sowie das existenzielle Interesse der A. Wie die Vorschriften über den unentgeltlichen Verwahrungsvertrag, §§ 688, 690, zeigen, spricht auch der Umstand, dass B kein Entgelt verlangt hat, nicht gegen einen Vertrag. Somit ist von einem unentgeltlichen Verwahrungsvertrag, mithin von einem Schuldverhältnis i.S.v. § 280 Abs. 1 auszugehen.

**II. Pflichtverletzung des B**

Ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 setzt weiter eine Pflichtverletzung des B voraus.

Zwar normiert § 688 lediglich die Verpflichtung des Verwahrers, die übergebene Sache aufzubewahren. Jedoch folgt aus §§ 241 Abs. 2, 242 die Pflicht, die Sachen so sorgfältig aufzubewahren, dass sie unbeschädigt zurückgegeben werden können. Dadurch, dass B die Lkw-Tür nicht ordnungsgemäß verschlossen hat, hat er gegen diese Schutz- und Sorgfaltspflicht verstoßen.

**III. Verschulden des B**

Ein Verschulden des B wird vermutet. Jedoch könnte sich B gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 exkulpiert haben.

**1. Haftungsprivileg des § 690**

Da B die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen hat, hat er gemäß § 690 nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Für die Exkulpation des B genügt daher der Beweis, dass er den Grad an Sorgfalt eingehalten hat, für den er ansonsten einzustehen hat. Demnach ist hier zu berücksichtigen, dass es dem B auch so passieren konnte, dass er die Lkw-Tür nicht richtig verschließt. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich B anders verhalten hätte, wenn er nur eigene Gegenstände in den Lkw eingelagert hätte.

**2. Maßstab des § 277**

Jedoch ist gemäß § 277 derjenige, der nur für eigenübliche Sorgfalt einzustehen hat, von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit. Diese liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, indem einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden, und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem hätte ohne Weiteres einleuchten müssen.<sup>4</sup> Da hier lediglich ein Kabel eingeklemmt wurde, das gerade nicht ohne Weiteres erkennbar war, und die Tür ja auch zugeschlossen war, lässt sich grobe Fahrlässigkeit nicht annehmen. Somit liegt eine Exkulpation des B gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 vor.

<sup>3</sup> BGHZ 56, 210.

<sup>4</sup> Palandt/Heinrichs § 277 Rdnr. 5.

Ein Schadensersatzanspruch der A gegen B aus § 280 Abs. 1 S. 1 scheidet daher aus.

**B.** A gegen B auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 823 Abs. 1

**I.** Eine Eigentumsverletzung an den eingelagerten Sachen der A liegt aufgrund der Beschädigung vor.

**II.** Diese wurde durch ein Verhalten des B verursacht.

**III.** Die Rechtswidrigkeit ist indiziert.

#### **IV. Verschulden des B**

##### **1. Allgemeiner Verschuldensmaßstab, § 276**

Bei deliktischen Ansprüchen ist die Schuld grds. nach § 276 zu beurteilen. Fahrlässigkeit ist daher gemäß § 276 Abs. 2 nach der Durchschnittssorgfalt zu beurteilen und es genügt leichteste Fahrlässigkeit.

##### **2. Maßstab der §§ 690, 277**

Hier könnte jedoch der Verschuldensmaßstab der §§ 690, 277 auch i.R.d. § 823 Abs. 1 anzuwenden sein. Aus diesen Vorschriften ist die Wertung zu entnehmen, dass der unentgeltliche Verwahrer privilegiert ist. Damit diese Wertung nicht unterlaufen wird, ist daher bei Anspruchskonkurrenz von vertraglichen und deliktischen Ansprüchen der abgemilderte Haftungsmaßstab zugleich auf die Haftung aus § 823 anzuwenden.<sup>5</sup> Da die vertragliche Pflichtverletzung regelmäßig zu einer Rechtsverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1 führt, wäre nämlich sonst das Privileg aus §§ 690, 677 entwertet. Da hier B die eigenübliche Sorgfalt nicht verletzt hat, scheidet somit eine Haftung aus § 823 Abs. 1 aus.

**Ergebnis:** Es bestehen keine Schadensersatzansprüche der A gegen B.

#### **1. Der Schuldner hat zu vertreten:**

##### **a) Eigenes Verschulden**

- Maßstab, § 276: Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit
- Ausnahme, § 277, falls Vorschriften auf eigenübliche Sorgfalt verweisen

##### **b) Zugerechnetes Verschulden, § 278**

- gesetzliche Vertreter
- Erfüllungsgehilfe

#### **2. Der Gläubiger hat zu vertreten:**

Es gelten §§ 276–278 analog (Wortlaut spricht nur vom Schuldner!).

#### **Klausurtyp:**

**Haftungsminderungen** bei unentgeltlichen Verträgen sind vorgesehen bei der Schenkung, § 521, bei der Leihe, § 599, sowie bei der unentgeltlichen Verwahrung, § 690. Bei echter Anspruchskonkurrenz sind diese Haftungsprivilegien auch auf deliktische Ansprüche aus §§ 823 ff. anzuwenden. Hingegen bestehen für den Auftragsvertrag, § 662, trotz seiner Unentgeltlichkeit keine Vorschriften über eine Haftungsminderung.

<sup>5</sup> BGH NJW 1992, 2474 f.

## **Aufbauschema A 1: Schadensersatz neben der Leistung wegen Pflichtverletzung aus § 280 Abs. 1**

### **I. Anspruchsvoraussetzungen**

#### **1. Schuldverhältnis**

##### **a) Vertragliches Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 1**

⇒ Abgrenzung zur Gefälligkeit

##### **b) Vorvertragliches Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 2**

- Vertragsverhandlungen
- Vertragsanbahnung
- Ähnliche geschäftliche Kontakte

##### **c) Schuldverhältnisse zu „Dritten“, § 311 Abs. 3**

- Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens in besonderem Maße (nur besondere Sachkunde des Dritten reicht allerdings nicht)
- Besonderes wirtschaftliches Eigeninteresse (nur mittelbare Interessen allerdings nicht ausreichend, z.B. Abschlussprovision)

##### **d) Gesetzliches Schuldverhältnis** ⇒ sofern keine Sonderregelung

#### **2. Pflichtverletzung; hier: Verletzung von nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten i.S.v. §§ 241 Abs. 2, 242**

- **Schutzpflichten** (keine Verletzung von Rechtsgütern des anderen Teils)
- **Aufklärungspflichten** (Aufklärung über Gefahren und erhebliche Umstände)
- **Leistungstreuepflichten** (keine Gefährdung des Leistungszwecks)
- **Vorvertragliche Pflichten** (bei c.i.c.)

#### **3. Vertretenmüssen wird vermutet**

##### **Keine Exkulpation des Schuldners gem. § 280 Abs. 1 S. 2**

- Vertretenmüssen bzgl. der Pflichtverletzung gemäß §§ 276, 278 wird bis dahin vermutet

### **II. Rechtsfolgen**

- Schadensersatz neben der Leistung
- Ggf. Kürzung wegen Mitverschulden, § 254
- Ggf. i.V.m. § 253 Abs. 2, Schmerzensgeld

### **III. Keine Verjährung**

1. Relative Frist des § 195: 3 Jahre ab Ende des Jahres der Anspruchsentstehung und Kenntnis des Gläubigers bzw. grob fahrlässige Unkenntnis, § 199 Abs. 1
2. Absolute Frist des § 199 Abs. 2 bzw. Abs. 3

## Fall 2: culpa in contrahendo durch Abbruch von Vertragsverhandlungen

A ist Inhaber eines Supermarktes. Er hat erfahren, dass in dem Nachbargebäude die gewerblichen Räume im Erdgeschoss frei geworden sind. Zur Erweiterung seiner Kapazitäten möchte A die Räume anmieten, um dort einen Getränkehandel zu betreiben. Er fragt daher bei B, dem Eigentümer des Gebäudes, an, ob er die Räumlichkeiten anmieten kann. Die Verhandlungen über den Abschluss eines Mietvertrags ziehen sich bereits seit geraumer Zeit hin, da diverse Details zu klären sind. Da A in den letzten Besprechungen mit B Fortschritte erzielt hat, ist er optimistisch, dass ein Mietvertrag bald zustande kommt. In froher Erwartung schließt er daher bereits Lieferverträge mit Getränelieferanten und stellt zwei Arbeitnehmer für den Getränkehandel ein. Kurz darauf teilt ihm B jedoch mit, dass er an C vermietet habe. C war nämlich bereit, eine wesentlich höhere Miete zu zahlen und eine längere Laufzeit des Mietvertrags zu akzeptieren. A ist empört, zumal C einer der stärksten Konkurrenten von A ist. Er fühlt sich hingehalten und „gelinkt“ und verlangt von B Schadensersatz.

Zu Recht?

A. A gegen B auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1

### I. Schuldverhältnis

#### 1. Vertragliches Schuldverhältnis, § 311 Abs. 1

Da ein Mietvertrag zwischen A und B gerade nicht zustande gekommen ist, liegt kein Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 1 vor.

#### 2. Vorvertragliches Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 2

§ 311 Abs. 2, welcher das zuvor ungeschriebene Institut der culpa in contrahendo aufnimmt, stellt klar, dass auch vor einem Vertragsschluss bereits ein vorvertragliches Schuldverhältnis vorliegen kann. Da hier konkrete Vertragsverhandlungen zwischen A und B stattgefunden hatten, liegt somit ein vorvertragliches Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 2 Nr. 1 vor.

### II. Pflichtverletzung des B

Als Pflichtverletzung des B kommt der Abbruch der Vertragsverhandlungen mit A in Betracht. Zu beachten ist aber, dass die Parteien trotz des vorvertraglichen Schuldverhältnisses bis zum endgültigen Vertragsschluss in ihrer Entschließungsfreiheit grundsätzlich frei sind. Aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit folgt, dass dies auch dann gilt, wenn der andere Teil in Erwartung des Vertrags bereits Aufwendungen gemacht hat.<sup>6</sup> Eine Ersatzpflicht besteht erst dann, wenn eine Partei in zurechenbarer Weise ein konkretes Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrags erweckt hat und danach die Verhandlungen ohne triftigen Grund abbricht.<sup>7</sup> Da noch keine vertragliche Bindung besteht, sind an das Vorliegen eines triftigen Grundes

⇒ Aufbauschema A 1:  
S. 4

#### Klausurtyp:

§ 311 Abs. 2 ist keine Anspruchsgrundlage. Anspruchsgrundlage für Schadensersatz ist allein § 280 Abs. 1. Zulässig ist aber, im Obersatz „Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 i.V.m. § 311 Abs. 2“ zu schreiben.

6 BGH NJW-RR 2001, 381; Palandt/Grüneberg § 311 Rdnr. 30 ff.

7 BGH NJW 1975, 1774.

keine zu hohen Anforderungen zu stellen; so kann bereits das bessere Angebot eines anderen Interessenten durchaus einen Grund für den Abbruch der Verhandlungen darstellen.<sup>8</sup> Zudem hat hier A keine besonderen Umstände dargelegt, aus denen zu schließen ist, dass B ein besonderes Vertrauen auf das konkrete Zustandekommen des Vertrags erzeugt hat. Mithin war der Abbruch der Vertragsverhandlungen durch B nicht pflichtwidrig.

Mangels vorvertraglicher Pflichtverletzung des B besteht daher kein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1.

### **B. Schadensersatzanspruch A gegen B aus § 826**

Aus den vorgenannten Gründen kann das Verhalten des B nicht als sittenwidrige Schädigung angesehen werden. Somit entfällt auch ein Anspruch aus § 826.

**Ergebnis:** Keine Schadensersatzansprüche A gegen B

<sup>8</sup> Palandt/Grüneberg § 311 Rdnr. 32.